

Anlage: Einleitungsbedingungen und -einschränkungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nachfolgend aufgeführten Einleitungsbedingungen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen;
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern
 - die effiziente Klärschlammabeseitigung beeinträchtigen
- oder
- sich sonst schädlich (z. B. durch Geruchsbelästigung) auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(4) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Heizöl, Schmieröl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelgrube oder des Gewässers führen und Lösemittel,
4. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
5. Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem WVSO abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich begrenzte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenlegung von Gebäuden genehmigt. Die Genehmigung ist an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden.
6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste
7. Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle, Mist Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen des WVSO zur Beseitigung der Fäkal-schlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole,
11. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen, darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl.I, Seite 2905 i.d.F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 3- entspricht.

12. sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

(5) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.

(6) Die Einleitung von Abwasser, auch von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne das zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, Grenzwerte gemäß Anhang „Einleitungsgrenzwerte“ in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen ein, so dürfen die Einleitungsgrenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

b) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den Einleitungsgrenzwerten entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.

c) Sofern der Verband keine anderen Werte festlegt, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die im Anhang angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.

d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.

e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des WVSO auf Verlangen vorzuzeigen ist.

f) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem WVSO schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

g) Jede abwasserrelevant wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.

(7) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des WVSO im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder explosionsfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer in regelmäßigen Zeitabständen gemäß Wartungs- und Bedienungsanweisungen und bei Bedarf entleert werden. Der WVSO kann die Entleerungs- und

Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Der WVSO kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassenen Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis vom Betreiber der Abscheideanlagen für mineralische Leichtflüssigkeiten auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen sind dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die im Anhang Einleitungsgrenzwerte, angegebenen Werte sind Höchstwerte, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der WVSO ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.

(9) Ändert sich die Abwassermenge wesentlich, hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der WVSO deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

(10) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des WVSO automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit und Menge einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.

(11) Der WVSO kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.

(12) Abwasser darf in die zentrale Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, nach dem es eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen und Abwasserteilströme –innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur

(13) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder das Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6

Anhang

Einleitungsgrenzwerte

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|--------------------|
| a) Temperatur
(DIN 38404-C4, Dez. 1976) | bis 35 ° |
| b) pH-Werte
(DIN 38404-C4, Jan. 1984) | min. 6,5 max. 10,0 |
| c) absetzbare Stoffe
(DIN 38409-H9-2, Jul. 1980) | nicht begrenzt |
| soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |
| d) BSB ₅ | 300 mg/l |
| e) CSB | 500 mg/l |

2. Verseifbare Öle und Fette: (schwerflüchtige lipophile Stoffe) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Feb. 1986)

100 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38409-H 19, Feb. 1986)
DIN 1999 Teil 1-6 beachten | 50 mg/l |
| b) Soweit eine über die Abscheidung für Leichtflüssigkeit hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt
(DIN 38409-H 18, Feb. 1986) | 20 mg/l |
| c) leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) gerechnet als Chlor | 0,5 mg/l |
| d) gesamt
(DIN 38409-H 18, Feb. 1986) | 100 mg/l |

4. Halogenierte organische Verbindungen (DIN 38407-F9, Mai 1991)

Mit Wasser nicht mischbar 0,5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| a) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| b) Arsen (As) | 0,5mg/l |
| c) Barium (Ba) | 5,0 mg/l |
| d) Blei +++ (Pb) | 1,0 mg/l |
| e) Cadmium ++++) (Cd) | 0,5 mg/l; 1,0 g/h |
| f) Chrom VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| g) Chrom +++ (Cr) | 1,0 mg/l |
| h) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| i) Kupfer +++ (Cu) | 1,0 mg/l |
| j) Nickel +++ (Ni) | 1,0 mg/l |
| k) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| l) Selen (Se) | 2,0 mg/l |
| m) Silber (Ag) | 1,0 mg/l |
| n) Zink +++ (Zn) | 5,0 mg/l |
| o) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ , NH ₃)	80,0 mg/l
b) Cyanid leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
c) Cyanid gesamt	(CN)	20,0 mg/l
d) Fluorid	(F)	50,0 mg/l
e) Nitrit +++++)	(NO ₂ -N)	10,0 mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600,0 mg/l
g) Sulfid	(SO ₃)	2,0 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50,0 mg/l

7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige Phenole (C₆H₅OH) 100,0 mg/l
- b) Farbstoffe nur in so einer niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid 100,0 mg/l

Der WVSO behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden.

Ferner gelten die Werte der Abwasserverordnung.

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle der vorgenannten Werte. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen die diesbezüglich allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende andersrechtlichen Vorschriften anzuwenden.